



HUNDESTEUERSATZUNG

DER GEMEINDE OBERKRÄMER

(LESEFASSUNG)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 sowie § 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer folgende Hundesteuersatzung, geändert durch die 1. Änderungssatzung, 2. Änderungssatzung und 3. Änderungssatzung, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand
- § 3 Gefährliche Hunde
- § 4 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 5 Steuerbefreiung
- § 6 Steuerermäßigung
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Oberkrämer erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer.
- (2) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer als natürliche Person Halter eines Hundes ist. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht



innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Oberkrämer gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder der von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Halter eines Hundes, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a. Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaften besitzen;
 - b. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
 - c. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
 - d. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Als gefährlicher Hund gelten die Hunde, für welche die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit durch Verwaltungsakt festgestellt hat.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuerschuld beträgt in der Gemeinde Oberkrämer jährlich

a. für den 1. Hund	48,00 Euro
b. für den 2. und jeden weiteren Hund	84,00 Euro
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung jährlich 300,00 Euro für einen gefährlichen Hund. Werden zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten beträgt die Steuer 420,00 Euro je Hund.
- (3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.



§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Oberkrämer aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder und gehörloser Menschen oder sonst hilfloser Personen dienen. „Sonst hilflose Personen“ im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreit auf Antrag sind ebenfalls Tierschutz- und ähnliche Vereine, bezüglich der in ihnen dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebrachten Hunde. Hierfür muss jedoch über jeden Hund ordnungsgemäß Buch geführt werden, in dem Angaben hinsichtlich seiner Ein- und Auslieferung und soweit dies möglich ist, über seinen Besitzer geführt werden. Auf Verlangen muss dies der Gemeinde vorgelegt werden.
- (4) Jagdhunde von Jagd ausübungs berechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, zählen zu den steuerbefreiten Hunden. Die hinlängliche Eignung als Jagdhund ist nachzuweisen.
- (5) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (6) Steuerbefreiung wird auf Antrag ebenso Hunden für die ersten 12 Monate der Haltung gewährt, die aus einem Tierheim erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden. Über den Erwerb ist auf Verlangen der Gemeinde ein entsprechender Nachweis des Tierheimes vorzulegen. Von dieser Steuerbefreiung sind die unter § 3 dieser Satzung fallenden gefährlichen Hunde ausgenommen.
- (7) Die Steuerbefreiung nach Ziffer 2 und 4 gilt maximal für 2 Hunde pro Haushalt. Jeder weitere Hund im Haushalt, auf den die Befreiungstatbestände zutreffen, ist nicht steuerbefreit.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Der Steuersatz aus § 4 Absatz 1 ist auf Antrag um 50 % zu reduzieren für:
 - a. Rettungshunde, welche mit ihrem Halter ehrenamtlich in Rettungshundestaffeln tätig sind. Die hinlängliche Eignung als Rettungshund ist nachzuweisen.
 - b. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Ermäßigung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.



- (2) Die Steuerermäßigung aus Absatz 1 gilt maximal für 2 Hunde pro Haushalt. Jeder weitere Hund im Haushalt, auf den die Ermäßigungstatbestände zutreffen, ist nicht steuerermäßigt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 5 Absatz 2 bis 5 sowie Steuerermäßigungen nach § 6 Absatz 1 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Oberkrämer zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt in den Fällen des § 5 Abs. 2 bis 6 sowie in den Fällen des § 6 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall der Gemeinde Oberkrämer schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nachdem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Oberkrämer endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.



§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Sie wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuer erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Jahres festgesetzt. Die Gemeinde Oberkrämer setzt die Steuer durch Bescheid fest. Solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern, gilt der Festsetzungsbescheid auch für künftige Steuerjahre fort. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den Fälligkeitsterminen, wie sie sich aus Absatz 2 ergeben, weiter zu entrichten.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon kann dem Steuerpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahressteuer am 01. Juli zu entrichten. Geht der Heranziehungsbescheid dem Steuerpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Steuerschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt; kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Steuerverwaltung der Gemeinde Oberkrämer schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen erfolgen, nachdem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder der Halter aus der Gemeinde Oberkrämer weggezogen ist, bei der Steuerverwaltung der Gemeinde Oberkrämer schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde Oberkrämer übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde Oberkrämer. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur



mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke verwaltungsgebührenpflichtig ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Oberkrämer zurückzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG i.V.m § 93 AO verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Oberkrämer übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung. Durch das Ausfüllen der Nachweise nach Absatz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 lit. b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. als Hundehalter entgegen § 7 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - b. als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 - c. als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Vorschrift handelt auch,
 - a. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Absatz 2 zu seine, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;



- c. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Absatz 5 die von der Gemeinde Oberkrämer übersandten Nachweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des KAG festgelegten Betrages geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 OWiG festgelegten Betrages geahndet werden.
- (4) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 12

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung der Hundesteuer tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Oberkrämer, 11.10.2024

W. Geppert
Bürgermeister

Rechtsverbindlicher Text der Hundesteuersatzung sowie der 1., 2., 3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer in den Amtsblättern der Gemeinde Oberkrämer Jahrgang 10 Nr. 4 vom 08.07.2011; Jahrgang 17 Nr. 2 vom 23.03.2018, Jahrgang 21 Nr. 8 vom 21.12.2022 sowie Jahrgang 23 Nr. 7 vom 25.10.2024